



ALLES WAS RECHT IST!

Aufklärungspflicht – Teil II: Intensität und Zeitpunkt der Aufklärung



WIE IN TEIL I DARGESTELLT, sind weder der Umfang noch die Intensität oder der konkrete Zeitpunkt, zu dem die Aufklärung stattzufinden hat, gesetzlich definiert. Das lässt einerseits den für die Behandlung von Patienten notwendigen Gestaltungsspielraum – führt andererseits aber nicht zu der gewünschten Rechtssicherheit und Klarheit für die betroffenen Ärzte.

INTENSITÄT DER AUFKLÄRUNG

Da weder das konkrete Ausmaß noch der Zeitpunkt, zu dem der Patient aufgeklärt werden muss, eindeutig gesetzlich geregelt sind, ist für die Beantwortung der Fragen, wie intensiv die Aufklärung erfolgen muss und wie viel Zeit mindestens zwischen der abgeschlossenen Aufklärung über den Eingriff und dem durchgeführten Eingriff liegen muss, eine Begutachtung der Rechtsprechung sowohl des österreichischen Obersten Gerichtshofes (OGH) als auch der deutschen Höchstgerichte unerlässlich. Grundsätzlich gilt nach ständiger Rechtsprechung: Je weniger dringlich der medizinische Eingriff ist, umso umfassender ist die ärztliche Aufklärungspflicht (u.a. OGH 28. 3. 2007, 7 Ob 21/07z). Ist ein Eingriff daher nicht dringlich, sondern kann dieser mehrere Tage oder Wochen warten, so muss die Aufklärung jedenfalls detaillierter erfolgen als bei einem Eingriff, der dringend (innerhalb der nächsten Stunde oder allenfalls am nächsten Tag) vorgenommen werden muss.

ZEITPUNKT DER AUFKLÄRUNG

Der OGH hat u.a. in seiner Entscheidung zu 7 Ob 15/04p ausgesprochen, dass bei dringend gebotenen Eingriffen zwischen dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten und der ärztlichen Hilfeleistungspflicht abzuwägen ist: Bei Dringlichkeit der Behandlung ist dieser der Vorzug gegenüber der Aufklärung zu geben.

Einig ist sich sowohl die österreichische als auch die deutsche Rechtsprechung darin, dass die Aufklärung so rechtzeitig erfolgen

muss, dass der Patient die realistische Möglichkeit hat, die Für und Wider des Eingriffs ausreichend abzuwägen. In einer Vielzahl an deutschen höchstgerichtlichen Entscheidungen wurde ausgesprochen, dass sich der Zeitpunkt nach der Befindlichkeit des Patienten und nach Art und Häufigkeitsgrad der Risiken des Eingriffs richtet. Der Patient wird – nach Ansicht der Höchstgerichte – regelmäßig überfordert sein, wenn er erstmals am Vorabend der Operation von gravierenden Risiken erfährt, die u.U. seine bisherige Lebensführung entscheidend beeinträchtigen könnten.

Der OGH hat hingegen in seiner Entscheidung zu 7 Ob 46/00s entschieden, dass die Aufklärung zehn Stunden vor der Operation ausreichend war, bei einer erforderlichen Operation eines Bänderrisses aufgrund eines Sturzes. In einem anderen Fall musste der OGH entscheiden, ob das Aufklärungsgespräch am Vorabend vor einer Operation der Aorta eines Patienten, bei dem die Gefahr einer neuerlichen lebensbedrohlichen Ruptur der krankhaft erweiterten Aorta bestanden hatte, als ausreichend zu beurteilen ist. Der OGH hat ausgesprochen, dass keine durch den Zeitpunkt der Aufklärung verbundene psychische Zwangslage entstanden ist und daher die Überlegungsfrist ausreichend war (AHRs 5400/101). Im Fall einer Bypassoperation erfolgte die Aufklärung am Vortag, was vom Höchstgericht aufgrund der mit dem Eingriff verbundenen psychischen Belastungen hingegen als zu kurz erachtet wurde (AHRs 5400/101). Bei einem anders gelagerten Sachverhalt entschied der OGH

hingegen, dass die Aufklärung am Vorabend vor einer Operation rechtzeitig wäre (OGH 6 Ob 555/94): Der Patient wurde wegen akuter Gefahr einer lebensbedrohlichen Ruptur der krankhaft erweiterten Aorta zum zweiten Mal durch denselben Arzt operiert. Typische Operationsrisiken stellen Querschnittslähmung und Nierenversagen dar, über welche erst am Vorabend gesprochen wurde. Die Operation wurde lege artis durchgeführt, doch trat in weiterer Folge eine Lähmung der unteren Gliedmaßen ein. Der OGH ging in diesem Fall von einer rechtzeitigen Aufklärung aus, da eine durch den Zeitpunkt der Aufklärung bedingte psychische Zwangslage nicht bestanden hat, zumal der Patient aufgrund einer Voroperation bereits über die Risiken informiert war.

Ein deutsches Oberlandesgericht hat entschieden, dass eine Aufklärung, die über mehrere Tage hindurch verteilt, während eines stationären Aufenthalts mehrfach stufenweise durchgeführt wurde, auch dann ausreichend ist, wenn die Operation erst drei Monate später stattfindet. Die Überlegungsfrist von drei Monaten nach ausführlicher Aufklärung ist einerseits ausreichend und schadet andererseits einer erteilten Einwilligung auch dann nicht, wenn unmittelbar vor dem Eingriff kein neuerliches Aufklärungsgespräch geführt wird.

RA Dr. MONIKA PLOIER
p.A. CMS Reich-Rohrwig Hainz
Rechtsanwälte GmbH
Gauermannsgasse 2, 1010 Wien
monika.ploier@cms-rrh.com

